

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB2/130/2022 FB 2 - Planen u. Bauen Beschlussvorlage	
	öffentlich	
Federführung: FB 2 - Planen u. Bauen Bearbeiter: Niklas Schulke	Datum:	03.08.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.09.2022	Ö
Verwaltungsausschuss	13.09.2022	N
Rat	22.09.2022	Ö

TOP	Widmung der Straße "Beckers Wisch" für den öffentlichen Verkehr - Bebauungsplan Nr. 96 "Beckers Wisch-Erweiterung"
------------	---

Sachverhalt:

Nach Fertigstellung sowie nach der Eigentumsübertragung auf die Gemeinde Hilter a.T.W. muss die Straße „Beckers Wisch“ im Baugebiet „Beckers Wisch-Erweiterung“ dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 6 NStrG gewidmet werden. Fußwege sind mit dem Zusatz „nur für Fußgänger“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die im Bebauungsplan Nr. 96 „Beckers Wisch-Erweiterung“ ausgewiesene Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußweg“ ist im beigefügten Plan rot schraffiert dargestellt. Die Straßenverkehrsfläche ist gelb hervorgehoben.

Es wird empfohlen den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

1. Die im Bebauungsplan Nr. 96 „Beckers Wisch-Erweiterung“, Gemarkung Hankenberge, Flur 5, Flurstücke 150/27, 178 und 150/41, ausgewiesene Wohnstraße/Straßenfläche wird als Gemeindestraße im Sinne von § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die im Bebauungsplan Nr. 96 „Beckers Wisch-Erweiterung“, Gemarkung Hankenberge, Flur 5, Flurstücke 177/1 und 177/2, ausgewiesene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird als Gemeindeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung nur für Fußgänger gewidmet.

gez. Schulke